Einzelnummer 10 Pf.

Arbeiterstimme

Tageszeitung der KPD. / Sektion der Kommunistischen Internationale / Bezirk Ostsachsen

Beilagen: Der Rote Stern, Die Kommunistin, Der kommunistische Gewerkschafter, Der kommunistische Genossenschafter, Wirtschaftliche Rundschau, Kunst und Wissen

Bezugspreis für den Monat frei Haus 2 RM. (halbmonatlich 1 RM.); durch die Post bezogen monatlich 2 RM. (ohne Zustellungsgebühr) / Verlag: „Arbeiterstimme", Dresden-A. / Geschäftsstelle und Expedition: Güterbahnhofstr. 2 / Fernsprech-Sammelnummer 17 250 / Postscheckkonto Dresden Nr. 13 553, Emil Schlegel / Schriftleitung: Dresden-A., Güterbahnhofstr. 2 / Fernspr.: Amt Dresden Nr. 17 250 / Drahtanschrift: „Arbeiterstimme" Dresden / Sprechstunden der Schriftleitung: Wochentags nachm. 3—5 Uhr (außer Sonnabends)

Anzeigenpreis: Die neunmal gespaltene Nonpareillezeile oder deren Raum 0.30 RM., für Familienanzeigen 0.20 RM., für die Reklamezeile anschließend an den dreigespaltenen Textteil mit 1.25 RM. Anzeigen-Annahme tags vorher bis 4 Uhr nachmittags in der Expedition Dresden-A., Güterbahnhofstraße 2 / Die „Arbeiterstimme" erscheint täglich außer an Sonn- und Feiertagen / In Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises

2. Jahrgang — Dresden, Mittwoch den 3. Februar 1926 — Nummer 28

Sozialdemokratische Manöver im Landtag

In der Dienstagsitzung des Sächsischen Landtags kam es bei der Festlegung der Tagesordnung für die nächste Landtagssitzung zu einer wichtigen politischen Entscheidung, unter allgemeiner Aufmerksamkeit, bei teilweise stürmischer Unterbrechung durch die bürgerlichen Parteien und rechten Sozialdemokraten, beantragte Genosse Böttcher, auf die Tagesordnung der Donnerstagsitzung an erste Stelle den bereits Mitte Januar eingereichten

kommunistischen Antrag auf Auflösung des Landtags

zu setzen. Der erneute Vorstoß der Kommunisten und ihr energisches Drängen auf eine rasche, endgültige Entscheidung in der Frage der Landtagsauflösung durchkreuzte mit einem Schlag die parlamentarischen Verwirrungsmanöver der Geschäftsführer des Parteivorstandes innerhalb der Sozialdemokratischen Partei. Es machte sich sofort eine starke Verwirrung innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion bemerkbar. Die Rechten ließen die wüsteste Schimpfkanonade gegen unsere Fraktion los, der sich ein Teil der Linken anschloß.

In der Begründung des kommunistischen Antrages führte Genosse Böttcher aus:

Erklärung der kommunistischen Fraktion zur Landtagsauflösung

Die kapitalistische Klassenpolitik der sächsischen sozialdemokratischen Koalitionsregierung hat den schärfsten Widerspruch der Arbeitermassen herausgefordert. In allen Fragen hat die Regierung Heldt rücksichtslos die brutale Ausbeutungspolitik der Unternehmerverbände durchgeführt und alle Forderungen des Verbandes der sächsischen Industriellen erfüllt. Sie ist das gefügigste Werkzeug der Luther-Regierung unter allen Länderregierungen bisher gewesen. Die sächsische Koalitionsregierung besitzt nicht nur nicht das Vertrauen der breiten arbeitenden Schichten im Lande, sondern sie hat auch im Landtag keine Mehrheit. Denn die sozialdemokratischen Abgeordneten, die diese Regierung noch stützen, sind von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft schon längst preisgegeben worden. Die Heldt-Regierung ist also eine Minderheitsregierung von Gnaden der Bourgeoisie. Nur der Verrat der reaktionärsozialistischen Führer hält sie noch am Leben.

Der Parteivorstand der SPD. und die rechten Führer in Sachsen treten auch heute noch für die unbedingte und bedingungslose Durchführung der Koalitionspolitik ein. Die Erhaltung der Koalitionspolitik ist auch der entscheidende Grund für die Beschlüsse der Parteivorstandes und der Rechten.

Haltung der Koalitionspolitik um jeden Preis sind auch die politischen Grundsätze des Parteivorstandes bei den Verhandlungen über die Sachsenkoalition auf dem Landesparteitag der SPD. am 31. Januar 1926 gewesen. Es haben sich auch unter den linken Führern eine große Anzahl bereitgefunden, die die Verwirrungsmanöver des Parteivorstandes unterstützten und die Forderung nach ultimativer Auflösung des Landtages ablehnten. Das Verhalten dieser Führer in Gemeinschaft mit dem Parteivorstand wird dringende Erwerbslosenforderungen kann die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß das Kompromiß des Landesparteitages die Möglichkeit vorbereiten soll, in Sachsen auch weiterhin Koalitionspolitik zu treiben. Wenn es den sozialdemokratischen Führern ernsthaft um die Besserung der Lage der Erwerbslosen und notleidenden Bevölkerungskreise zu tun wäre, dann mußten sie bereits vor Wochen den kommunistischen Erwerbslosenanträgen zustimmen. Statt dessen brachten sie zu nichts verpflichtende Anträge ein, denen sogar die schwerindustrielle Volkspartei ihre Zustimmung gab.

Ein besonderes Kennzeichen für das schlechte Gewissen der linken sozialdemokratischen Führer ist die Tatsache, daß sie alle Verhandlungen mit den Rechten und mit dem Parteivorstand geheim unter Ausschluß der Delegierten des Landesparteitages geführt haben. Der Wille der sozialdemokratischen Arbeiter, die zum Landesparteitag mit der Forderung nach ultimativer Auflösung gefahren waren, wurde bei den Verhandlungen hinter verschlossenen Türen mit dem Parteivorstand gröblichst mißachtet. Die vorliegenden Tatsachen müssen für die sozialdemokratischen Arbeiter ein Warnungssignal sein. Sie zeigen, daß eine Reihe linker Führer, statt die reaktionäre Politik des Parteivorstandes zu bekämpfen, sich mit dem Parteivorstand verbunden. Die Kommunistische Partei, die bisher jeden Schritt der Linken gegen die Rechten und den Parteivorstand innerhalb der Arbeiterschaft mit allen Mitteln unterstützt hat und auch weiterhin unterstützen wird, wird vor der Arbeiterschaft aber auch alle Schwankungen und alle Kompromisse dieser Linken mit den Rechten und dem Parteivorstand offen bemaskieren.

Die Kommunistische Partei fordert, daß sofort in der nächsten Sitzung über ihren Auflösungsantrag abgestimmt wird. Diese Forderung entspricht dem Willen nicht nur der kommunistischen und sozialdemokratischen Arbeiter, sondern auch breiter Schichten der werktätigen Bevölkerung.

Weg mit diesem Landtag! Durch die Auflösung dieses reaktionären Parlaments muß der Weg frei gemacht werden für den Sturz der Heldt-Regierung und für die Durchsetzung bestimmter elementarster Forderungen der Arbeiterschaft. Die Kommunisten werden die linken Sozialdemokraten mit allen Mitteln unterstützen, wenn sie sich zur Beschreitung dieses Weges entschließen und für eine Politik des Klassenkampfes gegen die Koalition mit der Bourgeoisie rücksichtslos einsetzen.

Wir beantragen deshalb, den Auflösungsantrag der Kommunisten am Donnerstag an erster Stelle zu behandeln.

Die Abstimmung

In der Abstimmung stimmten sämtliche bürgerliche Parteien und die große Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion gegen den kommunistischen Antrag. Ein großer Teil der Linken stimmte mit den Rechten, während sich eine kleine Gruppe um die Abstimmung drückte. Die Haltung der SPD. bei der Abstimmung hat jedenfalls bewiesen, daß hinter den Anträgen des Landesparteitages auf Auflösung keinerlei ernster Wille zur Durchführung derselben bei den maßgebenden Instanzen besteht.

Die politische Haltung der SPD. nach dem Landesparteitage im Landtage zeigt, wie groß die Gefahr ist, daß die gegenwärtige Auflösungsaktion ergebnislos verläuft, wenn nicht die Arbeiterschaft, und insbesondere die sozialdemokratischen Arbeiter, von ihren Führern die ultimative Durchführung ihres politischen Willens und ihrer organisatorischen Beschlüsse fordern. Deshalb:

Nieder mit der Sabotage der rechten Führergruppe! Schluß mit den Schwankungen der Linken! Kämpft in der proletarischen Einheitsfront für die beschleunigte Auflösung des Landtages, für den Sturz der Koalitionsregierung!

Mobilisierung der Massen gegen die Saboteure der Landtagsauflösung

Der Landesparteitag am Sonntag, den 31. Januar, in Dresden war von zirka 140 Delegierten beschickt, die annähernd 120 000 Mitglieder vertraten. Der Parteitag fand unter strengstem Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Drucksachen, die einen Aufschluß geben könnten, wurden nicht verteilt. Die Formulierungen der wichtigsten Beschlüsse fanden erst in den späten Mittagsstunden statt.

Der Bericht des Abg. Edel über organisatorische Angelegenheiten wurde diskussionslos entgegengenommen. Außer diesem Bericht wurde lediglich die Frage der Landtagsauflösung behandelt. Selbst diese Angelegenheit beschäftigte den Parteitag nur im Rahmen des zweistündigen politischen Berichts des Landesausschuß-Vorsitzenden, Abgeordneten Arzt. Dem Bericht folgte eine ganz kurze Diskussion. Zu den anderen politischen Fragen, wie Fürstenenteignung, Wirtschaftskrise, Unterstützung der Luther-Regierung durch die SPD., oder außenpolitische Lage nach Locarno wurde auf dem Landesparteitag überhaupt nicht Stellung genommen.

Schon in dieser Tatsache zeigt sich die ganze ideologische Schwäche der Linken. Diese wurde noch dadurch unterstrichen, daß die Verhandlungen über die wichtige Frage der Landtagsauflösung vom Plenum des Landesparteitags in die Instanzen, nämlich den Landesausschuß, den Vertretern des Parteivorstandes und der Landtagsfraktion gelegt und von diesen entschieden wurde.

In der Besprechung des Landesausschusses mit den Vertretern des Parteivorstandes und den 21 Rechten lag zunächst nur der Vorschlag der Linken, vertreten von Liebmann, vor. Dieser Vorschlag verlangte ultimativ die Auflösung des Landtages, spätestens bis 5. März. Die Rechten lehnten eine solche Bindung ab, während der Vertreter des Parteivorstandes und Lipinski zwischen diesen beiden Gruppen zu vermitteln versuchten. Nach der Vorbesprechung haben diese dann auch einen Kompromißvorschlag ausgearbeitet, der erst am nächsten Morgen bei der Landtagsfraktion zur Entscheidung stand. Wohl gemerkt, in der Sitzung der Landtagsfraktion und nicht vor dem Landesparteitag!

Der Kompromißvorschlag Lipinskis und der Vertreter des Parteivorstandes will angeblich die Landtagsauflösung im Februar herbeiführen. Folgende Taktik soll zur Anwendung gelangen:

Am 2. Februar und in den folgenden Sitzungen wird die Fraktion der SPD. nacheinander fünf Anträge im Landtag einbringen, die sich auf folgende Punkte beziehen:

1. Bewilligung von 10 Millionen Sonderunterstützung für die Erwerbslosen,
2. Bereitstellung von 30 Millionen für Wohnungsbau,
3. Erhöhung der Gewerbesteuer,
4. Erhöhung der Grunderwerbssteuer,
5. Aenderung der Grundsteuerordnung.

Sollte es nicht gelingen, in dieser Frage den Bruch zwischen den Koalitionsparteien herbeizuführen, so soll Ende Februar ein Auflösungsantrag gestellt werden, dessen Annahme aber nur mit Unterstützung der kommunistischen und sozialdemokratischen Fraktion gesichert ist.

In der entscheidenden Sitzung der sozialdemokratischen Landtagsfraktion, die am Sonntag vormittag tagte, lag neben diesem Kompromißvorschlag Lipinskis, den die Parteivorstandsmitglieder unterstützten, zunächst auch noch der Vorschlag Liebmanns auf ultimative Auflösung vor dem 5. März vor. Bei den Auseinandersetzungen über das Kompromiß kam es zu einer Zersplitterung unter den 21 Rechten. Fellisch-Chemnitz, der bei den Delegiertenwahlen zum Landesparteitag seine Mehrheit verloren hat, und noch vier weitere Delegierte sprachen sich für das Kompromiß Lipinskis aus. Die Minister und auch die meisten Gewerkschaftsbürokraten bekämpften jedoch das Kompromiß. Bei der Abstimmung in dieser Landtagsfraktions-Sitzung wurde das Kompromiß mit 17 Stimmen der Linken plus 5 Stimmen von den Rechten, also 22 Stimmen, gegen 19 Stimmen der Rechten angenommen. 8 Rechte hatten sich teils der Stimme enthalten oder sich der Abstimmung durch Fernbleiben entzogen.

Bemerkenswert war, daß diese Vorgänge und Auseinandersetzungen innerhalb der Landtagsfraktion auf dem Landesparteitag selbst keinen Widerhall fanden. Nach dem Bericht von Arzt und einer Erläuterung der vorzulegenden Parlamentsanträge wurde, nach Anhörung eines einzigen Diskussionsredners, der seine Zustimmung bekundete, der Kompromißvorschlag Lipinskis vom Landesparteitag fast einstimmig angenommen. Die ultimative Formulierung Liebmanns lag dem Landesparteitag gar nicht mehr vor. Eine Arbeiteropposition trat nicht auf, und die Rechten waren kaum vertreten.

Die Annahme des Kompromißvorschlages bedeutet eine Vertagung des Konflikts. Fellisch und der Parteivorstand wissen genau, daß sie in einigen Wochen — wenn die Frage der Auflösung brennend werden wird — immer noch die Möglichkeit haben, die Sache in ihrem Sinn zu lenken. Bei dem Stimmenverhältnis im Sächsischen Landtag genügt es nämlich, daß nur 3 Mitglieder der Rechten sich der Abstimmung durch „Krankheit" oder „ministerielle Dienstverpflichtungen" entziehen, dann

Enteignungssabotage

Die Luther-Regierung hat ihr Gesetz über die Fürstenabfindung eingebracht. Das Gesetz ist eine frecke Sabotage des Massenwillens. Der § 1 bestimmt, daß ein Sondergericht errichtet wird. Vorsitzender ist der Präsident des Reichsgerichts. Dazu kommen noch 6 andere Richter. Die §§ 2—5 regeln die Zuständigkeit des Gerichts für:

Streitigkeiten über die Auslegung eines die Auseinandersetzung betreffenden Gesetzes, Urteils, Schiedsspruchs, Vertrags oder Vergleichs;

Nichtigkeit und Restitutionsklagen gegen ein die Auseinandersetzung betreffendes rechtskräftiges Urteil, sowie die Klage auf Aufhebung eines die Auseinandersetzung betreffenden Schiedsspruchs;

Streitigkeiten aus Aufwertungsansprüchen;

Streitigkeiten, die sich daraus ergeben, daß eine Partei die Nichtigkeit eines über die Auseinandersetzung geschlossenen Vertrags oder Vergleichs geltend macht.

Das Reichssondergericht stellt auf Grund des Reichs-, Landes- und Gewohnheitsrechts die Rechts- und Eigentumsverhältnisse fest und nimmt die Auseinandersetzung nach Billigkeit auf Grund folgender Richtlinien vor:

1. Bei der Zustellung der Vermögensstücke ist zu berücksichtigen, ob die einzelnen Vermögensstücke von den Mitgliedern der Fürstenhäuser seinerzeit auf Grund eines Privatrechtstitels oder, insbesondere in den Zeiten der absoluten Monarchie, auf Grund des Völker-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Rechts oder Gegenleistungen, die sie nur kraft ihrer Souveränität bewirken konnten, erworben worden sind.

2. Gegenstände, auf deren Besitz ein Land auf Grund der Kultur oder Volksgesundheit Wert legen muß, Theater und zur öffentlichen Besichtigung freigegebene Schlösser, Museen, Sammlungen, Parkanlagen und dergleichen erhält das Land auf seinen Antrag in der Regel zu Eigentum. Ob und wieweit für solche Gegenstände oder Einrichtungen eine Entschädigung zu gewähren ist, richtet sich nach freiem Ermessen, insbesondere aber danach:

a) ob sie bereits vor der Staatsumwälzung des Jahres 1918 der Oeffentlichkeit zugänglich oder nutzbar gemacht waren,
b) ob sie im ganzen oder teilweise veräußerlich sind oder nicht,
c) ob ein Nutzungswert vorhanden oder wie hoch er ist,
d) ob oder in welchem Umfange mit der Unterhaltung Lasten verbunden sind.

3. Bei der Zuteilung von Land- und Forstbesitz an die vormals regierenden Häuser sind die Größe des Landes und seine staatsrechtlichen Notwendigkeiten (Siedlungsmöglichkeiten, Staatsaufgabenerweiterungen, Schaffung von Erholungsstätten u. dgl.) ausschlaggebend in Betracht zu ziehen.

4. Vermögensopfer der einen Partei sind auf die andere zu übertragen, wenn dies zur Erreichung eines billigen Ausgleichs oder einer billigen Entscheidung erforderlich ist.

Weiter wird bestimmt, daß die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Parteien zu berücksichtigen sei. Hierzu hat im Rechtsausschuß des Reichstages der Abgeordnete Loerting (Deutschnat.) schon das Stichwort gegeben. Er erklärte, es sei zu berücksichtigen, daß die Lage der Hohenzollern finanziell sehr bedrängt gewesen sei.

Der letzte Absatz bestimmt:

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Auseinandersetzungssache in einem Lande bereits durch Urteil, Schiedsspruch, Vertrag oder Vergleich endgültig erledigt worden, so können beide Parteien (binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) durch übereinstimmenden Antrag die Sache vor das Reichssondergericht bringen, das dann unter Aufhebung des Urteils, Schiedsspruchs, Vertrags oder Vergleichs nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verfahren hat. Ein zwischen den Parteien bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehender Schiedsvertrag hindert die Anrufung des Reichssondergerichts nicht.